Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 Oö. DAV 2015 § 9

Oö. DAV 2015 - Oö. Dienstausbildungsverordnung 2015

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 ist die Teilnahme am Einführungstag für alle Bediensteten innerhalb des ersten Jahres ab Dienstantritt bei der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG verpflichtend. Der Einführungstag hat in den einzelnen Betrieben der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG zumindest zweimal jährlich stattzufinden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 sind die Inhalte des Moduls 1:

1. Wesentliche Informationen über die gespag und das Land Oberösterreich;
2. Grundzüge des Dienstrechts;
3. Informationen über die Dienstnehmervertretung.

In Kraft seit 01.03.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at